

Wolfgang Palm
Schwalbenweg 9
5300 Bonn-Duisdorf

Bonn, 24. Januar 1978

3. Hausarbeit
für die
Übung im Strafprozeßrecht
Wintersemester 1977/78
Prof. Schubarth

Notenspiegel

2 2

13 3

9 4

2 5

1 6

27

Prof. Schubarth

10.1.1978

Übung im Strafprozeßrecht

3. Hausarbeit

X, ein Anhänger des 1. FC-Köln, geriet nach einer Niederlage "seines" Vereins bei Fortuna Düsseldorf so in Rage, daß er den Schiedsrichter, der natürlich an allem Schuld war, mit den wütesten Ausdrücken beschimpfte und einen Düsseldorfer Zuschauer k.o. schlug. Die Staatsanwaltschaft beschloß ein Zeichen zu setzen und stellte Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren. X wird schon am folgenden Tag dem Gericht vorgeführt. Der Staatsanwalt erhebt die Anklage mündlich. X erklärt, er könne sich an nichts erinnern, da er betrunken gewesen sei. Er fühle sich übrigens sehr schlecht. Nach Einvernahme zweier Zeugen verurteilt das Gericht X wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten. Nach Eröffnung des Urteils antwortet er auf die Frage des Vorsitzenden, ob er das Urteil annehme: Er müsse wohl, weil er sonst riskiere, nicht rechtzeitig zur Fußballweltmeisterschaft auf freiem Fuß zu sein.

Nach einigen Tagen wendet er sich an einen Anwalt mit der Bitte, er möge das Urteil anfechten.

1.) Welche Fehler sind im Verfahren gemacht worden?

2.) Kann noch ein Rechtsmittel eingelegt werden?

Abgabe: 24.1.1978 in der Übung

Rückgabe und Besprechung: 14.2.1978

Umfang: maximal 20 Seiten

Literaturverzeichnis

Bruns, Die Generalprävention als Zweck und Zumessungsgrund der Strafe?, Festschrift für Hellmuth von Weber 1963 S. 76

Dreher, Strafgesetzbuch, 37. Auflage 1977

Dünnebier, Das beschleunigte Verfahren, GA 1959 S. 272

Henkel, Strafverfahrensrecht, 2. Auflage 1968

Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht, 14. Auflage 1976

Kleinknecht, Strafprozeßordnung, 33. Auflage 1977

Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, 22.(bzw. 23.) Auflage 1971 (1976)

Peters, Strafprozess, 2. Auflage 1966

Rietzsch, Die Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen, DJ 1940 S. 532

Schmidt, Eberhard I, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I 2. Auflage 1964

Schmidt, Eberhard II, s. o., Teil II 1957

Schmidt, Hans Wolfgang, Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts, NJW 1965 S. 1210

Schmidt, Robert, Die Grenzen der Bindungswirkung eines Rechtsmittelverzichts, JuS 1967 S. 158

Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 19. Auflage 1973

Siegert, Kritische Bemerkungen zum Schnellverfahren, GS 102
S. 30

Stratenwerth, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 12. 2. 1963, JZ 1964
S. 264

Sulanke, Die Entscheidung bei Zweifeln über das Vorhandensein
von Prozeßvoraussetzungen und Prozeßhindernissen im
Strafverfahren, 1974

Töwe, Die Neugestaltung der besonderen Verfahrensarten (Schnell-
verfahren, Strafbefehl, Strafverfügung) GS 107 S. 48

Vogel, Das besondere öffentliche Interesse an der Strafver-
folgung bei Körperverletzungen (§ 232 Abs. 1 StGB)
NJW 1961 S. 761

Gliederung

A. Verfahrensfehler	1
I. Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 212 StPO	1
1. Einfachheit des Sachverhalts des vorliegenden Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung	1
2. Bedenken gegen die generalpräventive Erwägung des Staatsanwalts und Ablehnungsmöglichkeit des Antrags durch das Gericht gemäß § 212 b I StPO	1
II. Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens	2
1. Gemäß § 212 a III StPO keine Ladung des X erforderlich	2
2. mündliche Anklage des Staatsanwalts	2
III. Verstoß gegen die Einschränkung des Offizialprinzips durch die Staatsanwaltschaft	3
1. Antrag gemäß § 194 I StGB Verfolgungsvoraussetzung für die Beleidigung gemäß § 185 StGB	3
2. Öffentliches Interesse als Strafverfolgungsvoraussetzung gemäß § 232 I StGB bei Körperverletzung nach § 223 I StGB	3
a) Rechtsnatur der Entscheidung des Staatsanwalts und Überprüfbarkeit der Entscheidung	3
b) Überprüfung der Entscheidung und eigenständige Feststellung des Gerichts gemäß § 155 II StPO	4
IV. Verhandlungsfähigkeit des X	5
1. Voraussetzungen der Verhandlungsfähigkeit und Ungewißheit im vorliegenden Fall	6
2. Pflicht des Gerichts zur Veranlassung einer Untersuchung	6

V. Verstoß des Gerichtes gegen die Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO	8
VI. Verstoß des Gerichtsvorsitzenden gegen die richter- liche Fürsorgepflicht	9
VII. Ergebnis zur ersten Frage	10
 B. Rechtsmittel	 11
I. Rechtsmittelverzicht des X aufgrund einer unüberlegten Entscheidung und mögliche Entkräftung	11
1. Rechtsmittelerklärungen als bedingungsfeindliche, unwiderrufliche und unanfechtbare Prozeßhandlungen	11
2. Rückgriff auf den "wahren Willen" des X	12
II. Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts aufgrund des richterlichen Verstoßes gegen die Fürsorgepflicht	12
III. Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts aufgrund der ungewissen Handlungsfähigkeit des X	13
1. Zweifel hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit des X	13
2. In dubio pro reo hinsichtlich der Verfahrens- voraussetzung der Verhandlungsfähigkeit und Ergebnis zur zweiten Frage	13

A. Verfahrensfehler

I. Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 212 StPO

1. Hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen des beschleunigten Verfahrens(1) ist im vorliegenden Fall fraglich, ob das Erfordernis der Einfachheit des Sachverhalts gegeben war. So darf keine Überführung eines leugnenden Beschuldigten durch einen erheblichen Aufwand von Beweismitteln in Betracht kommen; auch jede Art von Kompliziertheit des Sachverhalts steht dem Antrag der Staatsanwaltschaft(2) entgegen.(3) Im vorliegenden Fall stellte sich aber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren der Sachverhalt noch einfach dar, da außer der Einvernahme der beiden Zeugen keine weiteren Beweiserhebungen nötig erschienen.

2. Weiterhin liegt es im unüberprüfbaren Ermessen der StA, ob es zum beschleunigten Verfahren kommt. Das Gericht hat allerdings dem staatsanwaltschaftlichen Antrage ebenfalls gegenüber Ermessensfreiheit und kann das Verfahren gemäß § 212 b I StPO ablehnen, wenn es nicht geeignet erscheint.(4) Bedenklich ist, daß der StA seinen Antrag mit der Bemerkung verbunden hat, ein Zeichen zu setzen. Töwe hält es nicht für möglich, die Notwendigkeit eines Schnellverfahrens allein aus dem Gesichtspunkt der Generalprävention zu begründen. Ein Gericht, das durch unvollkommene Nachprüfung und Versagung sonstiger Garantien abzuschrecken versucht, ist nach Töwe eine Unmöglichkeit. Die Schnelligkeit der Justiz darf nicht auf Kosten der materiellen Wahrheit erstrebt werden. So ist nicht

(1) Kern-Roxin, § 61 B I 1

(2) im Folgenden Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft abgekürzt: StA

(3) Schmidt, Eberhard, § 212 Rdn 10

(4) " " " Rdn 5

Eberhard RdNr. 5

ein Kreis von Delikten oder Tätern herauszugreifen, mit denen "kurzer Prozeß" gemacht wird, um abzuschrecken, sondern solche Straftaten, bei denen das summarische Verfahren am Platz ist.¹⁾(1)

Es kann hier jedoch nicht nachgewiesen werden, daß das Gericht dem Antrag des StA ebenfalls nur aus generalpräventiven Überlegungen zugestimmt hat, da der Fall zum Zeitpunkt des Antrags durchaus den Voraussetzungen des Schnellverfahrens zu entsprechen schien. Eine Ablehnung des Antrags des StA gemäß § 212 b I wegen fehlender Geeignetheit des Verfahrens ist daher nicht erforderlich.

II. Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens(2)

1. Gemäß § 212 a III StPO fehlte es im vorliegenden Fall auch nicht an einer Ladung, da der X dem Gericht vorgeführt worden ist. Dünnebier, dem wegen der kurzen Frist zwischen Tat und Verhandlung bei der bisherigen Regelung keine ausreichende Verteidigung gewährleistet zu sein scheint, ist entgegenzuhalten, daß ja nur einfache und unkomplizierte Sachen zur Verhandlung stehen, die keine besondere Strategie der Verteidigung verlangen, so daß zumeist auch keine Heranziehung eines Verteidigers erforderlich ist gemäß § 140 II StPO.(3)

2. Es ist auch nicht als Verfahrensfehler zu werten, daß die StA die Anklage mündlich erhoben hat, aber Dünnebier weist darauf hin, daß es im Interesse einer fairen Verhandlung vorzuziehen ist, daß die Anklage schriftlich erfolgt.(4)

(1) Töwe, GS 107 S. 54.

(2) Kern-Roxin, § 61 B II

(3) vgl. Dünnebier, GA 1959, S. 273

(4) Dünnebier, aaO, S. 272

III. Verstoß gegen die Einschränkung des Offizialprinzips durch die StA

Es stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der beiden Delikte der Beleidigung und Körperverletzung das Offizialprinzip uneingeschränkt Anwendung findet, oder ob ein Antrag des Verletzten Strafverfolgungsvoraussetzung ist und somit der StA den beiden Delikten nicht nachgehen konnte.

1. Gemäß § 194 I StGB ist bei allen Delikten des 14. Abschnitts des StGB der Strafantrag Prozeßvoraussetzung. (1) Antragsberechtigt ist nach Abs. 1 grundsätzlich der Verletzte (2), d. h. im vorliegenden Fall der nach § 185 StGB Beleidigte Schiedsrichter. Da im vorliegenden Fall für die Beleidigung keine Ausnahme von diesem Prinzip ersichtlich ist, war der StA nicht berechtigt, diesem Delikt nachzugehen und X anzuklagen.

2. Bei der Körperverletzung handelt es sich auch um ein Antragsdelikt gemäß § 232 I StGB, aber es besteht die Ausnahme, daß die Strafverfolgungsbehörde einschreiten kann, wenn sie es wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten hält.

a) Umstritten ist dabei die Frage der Rechtsnatur der Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und damit die Frage der Überprüfbarkeit der Entscheidung der StA. So wird einerseits in ihr eine Ermessensentscheidung der StA gesehen, die nicht gerichtlich überprüfbar ist (3), andererseits betrachtet man das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung als Verfahrensvoraussetzung, die das Gericht überprüfen muß und auch im Gegensatz zur StA für nicht gegeben halten kann. (4)

(1) Dreher, § 194 Rdn 1

(2) " , " Rdn 2

(3) RGStE 77, 17 (20); BGHStE 16, 225 (225)

(4) Vogel, NJW 1961, S. 763; Schönke-Schröder, § 232 Rdn 3

Die erste Auffassung stützt sich in der Begründung auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte von § 232 StGB.(1) Dagegen ist angeführt worden, daß nach dieser Auffassung nicht das Gericht, sondern die StA Herrin des Verfahrens ist, weil sie die Möglichkeit hat, jederzeit das öffentliche Interesse zu bejahen oder zu verneinen; diese Auffassung aber § 156 StPO zuwiderläuft, wenn man den Widerruf der Bejahung des öffentlichen Interesses als Verfahrenshindernis gemäß § 260 III StPO betrachtet.(2) Da die zweite Auffassung auch einige andere Streitfragen vermeidet(3), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung als zu überprüfende Verfahrensvoraussetzung anzusehen.

b) Ein besonderes öffentliches Interesse wird z. B. bejaht, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, besonders leichtfertig gehandelt oder bei Körperverletzungen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften die Tat im angetrunkenen Zustand begangen hat und das zu erheblichen Schäden geführt hat.(4)

Im vorliegenden Fall hat der StA das Verfahren in Gang gesetzt, um ein "Zeichen zu setzen".(5) Es fragt sich, ob diese generalpräventive Überlegung ausreicht, um ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen. Bei der Frage nach dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung der Strafe hat es der BGH als fehlerhaft bezeichnet, das öffentliche Interesse allein mit dem Zweck allgemeiner Abschreckung anderer zu rechtfertigen.(6) Vielmehr kommt es bei der Entscheidung

(1) BGH 16, 225 (231); Rietzsch, DJ 1940 S. 533/34

(2) Schönke-Schröder, § 232 Rdn 3

(3) " " Rdn 7

(4) " " Rdn 5

(5) s. o. S. 1f

(6) BGH in MDR 1957 S. 370

über das öffentliche Interesse darauf an, die Tat gegen die Täterpersönlichkeit unter den Gesichtspunkten der Sühne, der Abschreckung anderer, der Wirkung auf die allgemeine Rechtsüberzeugung und der Belange des Verletzten abzuwägen.(1) Bruhns hat die Generalprävention im Anschluß an einen großen Teil der Literatur für verfassungswidrig erklärt, weil der Täter zu einem bloßen Mittel zur Abschreckung anderer herabgewürdigt wird.(2) Ob diese scharfe Ablehnung der Generalprävention richtig ist, soll dahingestellt bleiben, aber es erscheint mir sinnvoll, die vom BGH entwickelten Grundsätze hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Strafvollstreckung auf die Frage des öffentlichen Interesses an der Strafvollstreckung sinngemäß zu übertragen. Danach ist die Feststellung des öffentlichen Interesses durch die StA auf keinen Fall allein auf die Generalprävention zu stützen. Im vorliegenden Fall war die Begründung durch den StA nicht ausreichend, ein öffentliches Interesse anzunehmen.

Es war somit vom Gericht eigenständig zu prüfen, nach § 155 II StPO, ob die Verfahrensvoraussetzung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung vorlag. Da das Verhalten des X äußerst unbesonnen und leichtfertig war und vermutlich Trunkenheit eine Rolle spielt, ist es möglich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen.

IV. Handlungsfähigkeit des X

Weiterhin könnte es im vorliegenden Fall an der prozessualen Handlungsfähigkeit (Verhandlungsfähigkeit) des X gefehlt haben. Beim Fehlen dieser Prozeßvoraussetzung würde sich das beschleunigte Verfahren gemäß § 212 b II StPO als nicht geeignet erweisen und wäre abzulehnen.

(1) BGH in MDR 1957 S. 369ff, 2, Leitsatz und S. 370

(2) Bruhns, S. 389

1. Der X erklärte nämlich in der Hauptverhandlung, er fühle sich sehr schlecht und habe noch vorausgeschickt, daß er am vorangegangenen Tage so betrunken gewesen wäre, daß er sich an die fraglichen Ereignisse nicht mehr erinnern könne.

Die Verhandlungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Beschuldigte körperlich und geistig in der Lage ist, den Verfahrenshandlungen in oder außerhalb der Hauptverhandlung zu folgen, seine Verfahrensbefugnisse auszuüben und seine Verfahrenspflichten zu erfüllen. Der Beschuldigte muß in der Lage sein, seine Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen. Ein unter geistigen Störungen leidender Beschuldigter kann die Verhandlungsfähigkeit besitzen, während sie einem geistig gesunden, jedoch unter Krankheit, Gebrechlichkeit oder Übermüdung leidendem Beschuldigten abgehen kann. (1)

Außer der etwas merkwürdigen Begründung des Rechtsmittelverzichts und der oben genannten Erklärung liegen keine weiteren Anzeichen für eine Verhandlungsunfähigkeit des X vor. Da das Gericht auch keine weiteren Untersuchungen angestellt hat, läßt der Sachverhalt keinen eindeutigen Schluß auf die Verhandlungsunfähigkeit des X zu. Ob also die Verfahrensvoraussetzung der Verhandlungsfähigkeit fehlte, kann nicht mehr festgestellt werden.

2. Es stellt sich aber die Frage, ob das Gericht die Pflicht hatte, auf die Erklärung des X hin eine Untersuchung zu veranlassen.

Für Sulanke ergibt sich aus der Verwandtschaft der Verhandlungsfähigkeit mit der Anwesenheitspflicht die Notwendigkeit bei zweifelhafter Verhandlungsfähigkeit das Verfahren einzustellen. Er begründet diese Auffassung mit der Feststellung, daß das Gericht, das trotz ernsthafter Zweifel an der Ver-

(1) Henkel, § 59 II 9; Eberhard Schmidt I Nr. 145

handlungsfähigkeit des Angeklagten verhandelt, das Risiko eingeht, dem Angeklagten eines der vornehmsten Rechte zu nehmen, welches ihm von der Gemeinschaft zugebilligt worden ist und damit ein Urteil zu fällen, dem nicht die volle Wahrheit zugrunde liegt. Ein solches Urteil stellt nach Sulanke eine Gefährdung des sittlichen Fundaments dar, auf das sich die Gemeinschaft dem Rechtsbrecher gegenüber gestellt hat.(1)

Es stellt sich aber die Frage, ob der Richter eine Untersuchung nach § 81 a StPO veranlassen mußte, oder ob er selber die Verhandlungsfähigkeit beurteilen konnte.

Das OLG Hamm hat zur Frage der Beurteilung der Handlungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt, daß der Amtsrichter unter besonders günstigen Voraussetzungen feststellen kann, ob der Angeklagte die physischen und geistigen Fähigkeiten besitzt, die die oben erörterten Voraussetzungen erfüllen.(2) Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für den Richter allein die Verhandlungsfähigkeit zu beurteilen, grundverschieden von dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall. Zunächst handelte es sich um ein Schnellverfahren, das dem Richter kaum die Möglichkeit gab, sich einen Eindruck vom Verhalten und der Persönlichkeit des Angeklagten zu verschaffen. Weiterhin gab der X an, sich an nichts mehr erinnern zu können, was Schlüsse über die Verhandlungsfähigkeit für den Richter nahezu unmöglich machte, weil der Angeklagte damit ja keine weiteren Aussagen zum Fall machte. Besonders bedenklich erscheint aber, daß Trunkenheit eine Rolle spielte und hier der Richter schwerlich ein Sachverständigengutachten durch die Befragung von Zeugen ersetzen konnte. Aus dem geht hervor, daß die Voraussetzungen im vorliegenden Fall

(1) Sulanke, S. 107

(2) OLG Hamm, NJW 1973 1894 (1895)

für den Richter, die Verhandlungsfähigkeit des X zu beurteilen, nicht gegeben waren. Da somit eine Untersuchung der Verhandlungsfähigkeit des X gemäß § 81 a I StPO angezeigt war, konnte der Fall nicht mehr als einfach und damit geeignet für ein Schnellverfahren bezeichnet werden und war daher gemäß § 212 b II StPO abzulehnen.

V. Verstoß des Gerichtes gegen die Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO

Weiterhin stellt sich die Frage, ob das Gericht seine Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO hinsichtlich des Hinweises des X auf seine Trunkenheit verletzt hat, da möglicherweise bei dem von X angegebenen Maß der Trunkenheit § 20 StGB eingreift und eine Bestrafung verhindert. Die Zeugen sind nicht in der Lage durch ihre Aussage eine Blutuntersuchung zu ersetzen, die einem Arzt die Möglichkeit gäbe durch Rückrechnung, den Blutalkoholgehalt des X zur Tatzeit festzustellen. Schmidt führt zur Frage der Aufklärungspflicht des Gerichtes im Schnellverfahren aus, daß die Pflicht des Gerichtes zur Erforschung der materiellen Wahrheit im beschleunigten Verfahren in keiner Weise eingeschränkt ist. Wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß Beweisanträge des Angeklagten Vertagungen oder weitere Ermittlungen erforderlich machen, so erweist sich das beschleunigte Verfahren als ungeeignet zur Erledigung der Sache und § 212 b II StPO greift ein.(1)

Es lag zwar im vorliegenden Fall kein förmlicher Beweisantrag des X vor, aber das Gericht hat die Pflicht, alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel auszuschöpfen, insbesondere auch solche, deren Relevanz der Fall nahelegt und zwar unabhängig von einem entsprechenden Antrag eines Prozeßbeteiligten. (2) Diese Aufklärungspflicht des Gerichtes bezieht sich insbesondere auch auf Rechtfertigungs-, Schuld-

(1) Schmidt II, § 212 a Rdn 17

(2) Kern-Roxin, § 44 A 3

und Strafausschließungsgründe, sowie die Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern oder für die Strafaussetzung zur Bewährung bedeutsam sind.(1)

Im vorliegenden Fall war das Gericht dem Hinweis des X, daß er sich wegen seiner Trunkenheit an nichts mehr erinnern könne, nicht durch eine Blutuntersuchung gemäß § 81 a StPO näher nachgegangen und hat somit einen möglichen Schuldaußschließungsgrund nach § 20 StGB unberücksichtigt gelassen.

Da weitere Ermittlungen erforderlich waren, um der Aufklärungspflicht zu entsprechen, hätte das Gericht das Schnellverfahren gemäß § 212 b II StPO abbrechen müssen.(2)

VI. Verstoß des Gerichtsvorsitzenden gegen die richterliche Fürsorgepflicht

Bei der Prüfung der Verfahrensfehler ist es auch bedenklich, daß der Vorsitzende den X unmittelbar im Anschluß an die Urteilsverkündung fragte, ob er das Urteil annehme.

Robert Schmidt verweist bei der Erörterung eines ähnlichen Falles auf die richterliche Fürsorgepflicht, die besagt, daß die Rechtspflegorgane vornehmlich dem rechtsunkundigen und unerfahrenen Beschuldigten zu helfen haben, damit er sein Begehren zur rechten Zeit und in gehöriger Form anbringt.(3)

So hat der BGH bei der Frage der Annahme des Urteils auf Nr. 124 II RiStV hingewiesen, die davor warnen eine übereilte Erklärung des Angeklagten über einen Verzicht auf Rechtsmittel herbeizuführen. Der BGH erläuterte dazu, daß es weder dem Willen des Gesetzes entsprach, noch nach der Sachlage

(1) Kleinknecht, § 244 Rdn 30

(2) vgl. Eberhard Schmidt II, § 212 a Rdn 17

(3) Robert Schmidt, JuS 1967 S. 162

eine Veranlassung gegeben war, den Angeklagten unmittelbar im Anschluß an die Urteilsverkündung zur Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu veranlassen.(1) Auch war es nach der Auffassung des BGH dem Angeklagten nach der starken seelischen Beanspruchung einer zweitägigen Hauptverhandlung und der darauf folgenden Urteilsverkündung nicht zuzumuten, über einen so relevanten Schritt unmittelbar zu entscheiden.(2) Schon Siegert gab zu bedenken, daß die guten Ergebnisse des Schnellverfahrens - insbesondere hinsichtlich der Prozeßökonomie - nichts darüber aussagen, in wie vielen Fällen die Depression des Angeklagten die Ursache für den schnellen Rechtsmittelverzicht gewesen ist.(3)

Im vorliegenden Fall wurde der X gleich im Anschluß an seine Tat festgenommen und am nächsten Tag dem Richter vorgeführt und sofort verurteilt. Wenn noch mit in die Betrachtung einbezogen wird, daß er möglicherweise sehr betrunken gewesen war und noch unter dem für ihn offensichtlich sehr schlimmen Eindruck des verlorenen Fußballspiels stand, ist auch hier von einer starken seelischen Beanspruchung auszugehen, die den Richter hätte veranlassen müssen, ihm zu empfehlen, einen Rechtsmittelverzicht sich in Ruhe zu überlegen. Zumindest auf die törichte Begründung des Rechtsmittelverzichts hin, hätte die Fürsorgepflicht des Richters dem unverteidigten X gegenüber es geboten, ihm zu raten, den Rechtsmittelverzicht noch einmal zu überdenken.

Somit liegt auch ein Verstoß gegen die richterliche Fürsorgepflicht vor, die aber ohne Rechtsfolgen bleibt, da diese Richtlinien nur Empfehlungen an den Richter sind.

VII. Ergebnis zur ersten Frage

Das beschleunigte Verfahren war somit wegen der ungewissen Verhandlungsfähigkeit des X und der Aufklärungspflicht des Gerichtes gemäß § 212 b II StPO abzulehnen.

(1) BGHStE 19, 101 (103)

(2) " "

(3) Siegert, GS 102 S. 41

B. Rechtsmittel

X kann dann noch ein Rechtsmittel einlegen, wenn der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gemäß § 302 I StPO im Anschluß an die Frage des Vorsitzenden entkräftet werden kann.

I. Im vorliegenden Fall stellt sich zunächst die Frage, ob der Rechtsmittelverzicht entkräftet werden kann, weil er offensichtlich auf einer unüberlegten und törichten Entscheidung des X beruht.

1. Die Rechtsmittelerklärungen sind als Prozeßhandlungen nach h. M. grundsätzlich bedingungsfeindlich, unwiderruflich und unanfechtbar.(1)

Auf sie finden nicht die bürgerlich-rechtlichen Regelungen über die Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB Anwendung, so daß eine Anfechtung im vorliegenden Fall danach nicht in Frage kommt.(2) Peters, der die Mindermeinung vertritt, kommt allerdings beim Motivirrtum ebenfalls zur Unanfechtbarkeit und damit Gültigkeit des Rechtsmittelverzichts.(3) Im vorliegenden Fall ist jedoch noch nicht einmal ein solcher Irrtum gegeben. Der X handelte bei der Abgabe der Erklärung nicht ersichtlich irrtümlich, sondern unüberlegt.

2. In diesen Fällen ist versucht worden, auf den wahren Willen zurückzugreifen, sofern nicht einwandfrei feststand, daß der Angeklagte seinen Willen kundtun wollte, von einer Rechtsmitteleinlegung abzusehen.(4) Stratenwerth bezeichnet das jedoch als Notlösung und verweist auf BGHSt 18, 257.(5) Hier hatte der Angeklagte das Urteil offensichtlich angenommen, ohne seiner Aussage Zweifelhaftigkeit zu verleihen. Den Versuch des BGH, diese Er-

(1) Kern-Roxin, § 52 B V

(2) RGSt 57, 83 (83)

(3) Peters, § 34 II

(4) BGH, Urteil v. 13. 6. 52 LM 1950-60, Nr. 7

(5) Stratenwerth, JZ 64, S. 264ff Urteilsanmerkung zum BGH Urteil v. 12. 2. 1963 S. 265

klärung als nicht endgültig und unmißverständlich herauszustellen, sieht Stratenwerth in der Tatsache begründet, daß die Erklärung nicht nur unüberlegt und voreilig, sondern auch ziemlich töricht war und der BGH sich deshalb abmühte, um zu einem billigen Ergebnis zu kommen.(1) Diese Konstruktion hält Stratenwerth nicht für schlüssig, da auch ganz unüberlegt Erklärungen eindeutig und klar sein können und man dann der eigentlichen Problematik - der Unbedachtheit der Erklärung - nicht mit dem Rückgriff auf den wahren Willen des Angeklagten beikommt. Nach Stratenwerth lag in dem vom BGH entschiedenen Fall ein unbeachtlicher Motivirrtum vor.(2)

Im vorliegenden Fall ist es schlechterdings unmöglich, die unüberlegte Erklärung des X durch Rückgriff auf den wahren Willen zu korrigieren und damit zur Unwirksamkeit der Rechtsmittelerklärung zu kommen. Die Erklärung und Begründung des X waren - wenn auch etwas merkwürdig und unüberlegt - vollkommen eindeutig und in dem Moment der Abgabe von seinem Willen getragen, wenn gleich dieser Wille bald aufgegeben wurde.

II. Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts aufgrund des richterlichen Verstoßes gegen die Fürsorgepflicht

Wie oben ausgeführt(3), hat der Vorsitzende seine Fürsorgepflicht dem X gegenüber verletzt und es fragt sich, ob daraus die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts hergeleitet werden kann. Die Fürsorgepflicht erwächst jedoch aus den Richtlinien für das Strafverfahren. Da diese Richtlinien nur ^{sind} Empfehlungen an den Richter, kann aus ihrer Nichtbeachtung für die Frage des Rechtsmittelverzichts nichts hergeleitet werden.(4)

(1) Stratenwerth, aaO

(2) "

(3) s. S. 9f

(4) Hans Wolfgang Schmidt, NJW 1965 S. 1211

III. Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts aufgrund der ungewissen Handlungsfähigkeit des X

1. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Prozeßhandlung ist die Handlungsfähigkeit des Prozeßbeteiligten.(1) Im vorliegenden Fall fragt sich, ob der Rechtsmittelverzicht des X im Zustande der Verhandlungsunfähigkeit abgegeben wurde und damit nicht wirksam werden konnte. Wie oben ausgeführt(2), ist nicht mehr festzustellen, ob X verhandlungsunfähig gewesen ist.

2. Fraglich ist, wie sich der Zweifel an der Verfahrensvoraussetzung der Verhandlungsfähigkeit hinsichtlich der Wirksamkeit der Prozeßhandlungen auswirkt. Dazu ist ausgeführt worden, daß das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit in dubio pro reo nicht gilt, da der Angeklagte normalerweise verhandlungsfähig ist.(3) In einer früheren Entscheidung hat der BGH auf die Verfahrensrüge hin, es sei möglich, daß der Angeklagte während der Hauptverhandlung verhandlungsunfähig gewesen sei, festgestellt, daß das Revisionsgericht diesem Vorbringen nachzugehen hatte.

Hinsichtlich der oben genannten Entscheidung(Fn 3) ist jedoch kritisiert worden, daß hier der vom Reichsgericht entwickelte Gedanke, daß Verfahrenshindernisse, die ausnahmsweise in den regelmäßigen Gang der Rechtspflege eingreifen, voll nachgewiesen werden müßten, noch nachwirkt.(4) Diese Auffassung ist jedoch nach der grundlegenden Entscheidung BGH 18, 274 nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der BGH will sich bei der Frage der Geltung und Begrenzung des

(1) Kleinknecht, Einl. Rdn 93

(2) s. S. 6

(3) Kleinknecht, § 261 Rdn 34, BGH bei Dallinger MDR 1973, S. 902

(4) Löwe-Rosenberg, Einl. Kap 11 Rdn 37 mit Hinweis auf RGStE 71, 259(263)

Prinzips in dubio pro reo vom Gedanken der Rechtsstaatlichkeit leiten. Unerheblich ist es bei dieser Frage, ob es sich dabei um Strafrecht oder Strafverfahrensrecht handelt, da Rechtsstaatlichkeit eine Forderung an die gesamte Strafrechtspflege ist. Weiterhin stellt der BGH fest, daß es für die Entscheidung keine maßgebliche Bedeutung hat, wie andere ähnliche Fälle tatsächlichen Zweifels über einen rechtserheblichen Sachverhalt zu beurteilen wären, zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten. Die Prinzipien der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit erlauben nach dem BGH keine schablonenhafte Antwort, die einheitlich gelten könnte, sondern es muß eine den besonderen Umständen der Einzelfrage zugemessene Entscheidung ergehen.(1)

Im vorliegenden Fall kann die Begründung(2), daß der Grundsatz in dubio pro reo für die Verhandlungsfähigkeit nicht gilt, weil der Angeklagte normalerweise verhandlungsfähig ist, schon deshalb nicht eingreifen, weil der X schon gleich in der Hauptverhandlung darauf hingewiesen hat, daß ihm schlecht sei. Es können aber nicht im nachhinein die Zweifel an seiner Verhandlungsfähigkeit zu seinen Ungunsten entschieden werden, weil das Gericht durch seine Nachlässigkeit versäumt hat, diese Frage rechtzeitig zu klären. Im vorliegenden Fall ist gemäß dem Grundsatz in dubio pro reo die Verhandlungsunfähigkeit des X anzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Rechtsmittelerklärung des X unwirksam ist. X hat somit die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen und da es ihm an der Beurteilung von Tatfragen gelegen ist, kommt für ihn die Berufung gemäß § 312 StPO in Frage.

(1) BGHSt 18, 274 (277)

(2) s. o. S. 13 Fn 3

W. Palm

Verf. verneint Zulässigkeit des beschl. Verf. und hält
Verzicht für unwirksam.

Ordentliche bleibt mit zutreffenden Begr.

gut (182) Klein
C